Remseck am Neckar
Bildung Familie Soziales

Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar

Stand 07/24

Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar.

Fassung vom 18. Juni 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581ff, 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 18.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Betreuungssatzung) beschlossen:

Inhalt

Die Betreuungssatzung gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

Abschnitt II: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder

Abschnitt III: Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den Grundschulen (Kernzeitbetreuung)

Abschnitt IV: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt (Hort an der Schule)

Abschnitt V: Besondere Regelungen für die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule Pattonville

1 Anmerkung:
Die Satzung wurde zuletzt geändert am 18.06.2024 (Anlagen 1-4),
in Kraft getreten zum 01. September 2024.

Abschnitt I

Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Remseck am Neckar betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) (Tageseinrichtungen für Kinder und Hort an der Schule), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (Kernzeitbetreuung), die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen.

Sofern Regelungen für die Bereiche Hort an der Schule, Kernzeitbetreuung sowie Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gelten, werden diese Betreuungsformen zusammengefasst als Schulkindbetreuung bezeichnet.

(2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in Remseck offen.

(3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2
Elternbeteiligung

(1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder und den Hort an der Schule ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend. In der Kernzeitbetreuung kann ein Elternbeirat gewählt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese Elternabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 3
Benutzung der Einrichtung

(1) Das Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder oder der Schulkindbetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Bei Kindern in der Schulkindbetreuung reicht eine Krankmeldung in der Schule nicht aus.

(4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemeinen Schließtage laut Ferienplan (siehe § 17 (2), § 22 (1), § 26 (1), § 30 (1)) und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.

(5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

(6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

§ 4
Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung)

(1) Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.

(2) Die Anmeldung für alle städtischen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des Aufnahmeantrags. Dieser kann auch in der Einrichtung abgegeben werden. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, für die Ganztagsbetreuung und die Schulkindbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in Anlage 5 und 6 Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Aufnahme in einer Kernzeitbetreuung erfolgt grundsätzlich befristet für ein Betreuungsjahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Betreuungsjahr vorrangig für Kinder von Personensorgeberechtigten, welche erneut eine geeignete Bescheinigung nach Maßgabe von § 4 (2) Satz 3 vorlegen. Die Aufnahmekriterien in Anlage 6 gelten analog.

Die Bescheinigung ist bis zum 01.05. des jeweiligen Betreuungsjahres für das Folgejahr vorzulegen.

(4) Die Abschnitte II, III, IV und V dieser Satzung regeln die Besonderheiten dazu.

(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Stadtverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

(6) Die Stadt Remseck am Neckar kann für die Vergabe der Plätze einen Anmeldestichtag festlegen. Anmeldungen mit sozialer Dringlichkeit werden auch nach dem Anmeldestichtag vorrangig behandelt. Die freien Träger können den Anmeldestichtag ebenfalls anwenden.

§ 5
Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(2) Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Einrichtungsleitung oder der Stadtverwaltung abgegeben werden. Näheres regeln die Abschnitte III, IV und V.

(3) Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule oder zum Ende der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw.-wechsel jedoch rechtzeitig zu informieren.

(4) Der Träger der Einrichtung kann die Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich untersagen, insbesondere wenn
   a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
   b) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere § 3 (6) (Öffnungszeiten), wiederholt nicht beachten,
   c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 3 Monate im Rückstand sind,
   d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.

(5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung ausgesprochen.

§ 6
Haftung

(1) Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach dem Sozialgesetzbuch VII versichert
   a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
   b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
   c) während des Besuchs der Einrichtung,
   d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).
   Für Kernzeitkinder, die nach § 22 Abs. 2 und 3 an Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden, hat der Träger eine Zusatzversicherung (Unfallversicherung) abgeschlossen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich.

(4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberichtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.

(5) Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt II können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.

(6) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 14 Jahre sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.

(7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

(8) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.

(9) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 7
Benutzungsgebühren im Betreuungsjahr

(1) Für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 %.

(4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8
Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung an kommunalen Betreuungseinrichtungen nach § 22 und § 30

(1) Für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindern, die bereits eine Betreuungseinrichtung nach Abschnitt III und V dieser Satzung besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind jeweils für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ist der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Für die Ferienbetreuung von Kindern nach Abschnitt III, die keine Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung oder die Mittagsbetreuung des Fördervereins der Grundschule Neckargröningen e.V. besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.

(4) Die Gebühren werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum für volle und angefangene Ferienwochen (bedingt durch Ferienbeginn und-ende) erhoben (Veranlagungszeitraum).

(5) Die Gebühren sind auch während der Feiertage sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 9
Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

(1) Für die Teilnahme am Mittagstisch werden Benutzungsgebühren erhoben (Essensgeld). Sie sind für 10 Monate zu entrichten.
Eine Rückerstattung des Essensgeldes auf Grund von Fehltagen oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht.

(2) Gebührenmaßstab für das Essensgeld sind die wöchentlichen Betreuungstage und das Alter des Kindes.

(3) Für die Teilnahme am Mittagstisch für die zusätzliche Ferienbetreuung nach Abschnitt III werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben (Essensgeld Ferien). Diese werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum erhoben.

§ 10
Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners (§11) leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadtverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren oder das Alter des betreuten Kindes nachweislich eingetreten ist.

(3) Die Höhe des Essensgeldes bestimmt sich nach dem Alter des Kindes. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in der das Kind einer neuen Altersgruppe zugehörig ist.

(4) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

(5) Inhaber des Remsecker Familien-Passes erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen die jeweils gültige Ermäßigung. Das Essensgeld wird nicht ermäßigt.

§ 11
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 (3), § 8 (4)), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Bei der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebühr durch einmaligen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils am 1. Tag des Veranlagungszeitraumes nach § 7 (3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 13
Erlass und Rückerstattung

In medizinisch begründeten Einzelfällen können aufgrund eines ruhenden Betreuungsverhältnisses bereits entrichtete Beträge ganz oder teilweise rückerstattet werden.

§ 14
Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Remseck am Neckar gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 15
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(5) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigen auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

(6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Abschnitt II

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder

§ 16
Allgemeines

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:
a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
b) die soziale Erziehung des Kindes,
c) die musische Bildung,
d) die sprachliche Bildung.

(3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeiter-/innen den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ an.

4) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 17
Betreuungsformen

(1) Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsformen:
- Verlängerte Öffnungszeiten[2] ab 2 Jahre
- Verlängerte Öffnungszeiten ab 3 Jahre
- Ganztagesbetreuung in der Krippe[3] mit verpflichtendem Mittagstisch für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren
- Ganztagesbetreuung[4] mit verpflichtendem Mittagstisch ab 3 Jahre
- Ganztagesschulkindbetreuung für Grundschüler mit verpflichtendem Mittagstisch

(2) Die Gruppen haben im Kalenderjahr 23 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

(3) Auf Antrag können in dringenden Einzelfällen Kinder vorübergehend während der Schließtage ihrer Betreuungseinrichtung in einer anderen Einrichtung betreut werden. Hierzu muss durch die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass im maßgeblichen Zeitraum kein Urlaub gewährt werden kann. Auch in sozialen Notfällen ist diese zusätzliche Ferienbetreuung grundsätzlich möglich.

[2] Pro Woche 30 Stunden durchgängige Betreuung am Vormittag
[3] Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung
[4] Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung

§ 18
Voraussetzungen für die Aufnahme der Kinder

(1) Unter Einbeziehung des Gedanken der Inklusion gemäß Art. 7 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, sollen in Tageseinrichtungen für Kinder nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass das Wohl der Kinder in der Betreuungseinrichtung beeinträchtigt wird.

(2) Kindern, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, wird der Besuch einer Grundschulförderklasse empfohlen. Der weitere Besuch in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung mit dem Träger.

(3) Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Regelungen in § 16 zu Krankheitsfällen sind zu beachten.

(4) Auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird verwiesen.

Abschnitt III

Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrich- tungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Kernzeitbetreuung)

§ 19
Allgemeines

(1) Den Grundschülern wird eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Anlage 2) entnommen werden. Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

(2) Erhalten die Schüler in den Betreuungseinrichtungen ein Mittagessen, wird für das Essen ein Essensgeld gemäß § 9 erhoben.

(3) Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 20
Aufnahme der Kinder

(1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Kernzeitbetreuung angegliedert ist, sofern Plätze frei sind.

(2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung in der Kernzeit frühestens am ersten Tag nach den Ferien der Kernzeiteinrichtung. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen. Entstehen durch die Schließtage der Tageseinrichtung für Kinder und der Kernzeitbetreuung im Zeitraum vor Einschulung eines Kindes Tage ohne Betreuung, kann das Kind in besonderen Fällen wieder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, bis die Kernzeiteinrichtung öffnet (vgl. § 3 (1) KiTaG).

§ 21
Ummeldung und Abmeldung

(1) Eine Änderung der Betreuungszeit kann durch schriftliche Ummeldung grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Im September ist eine fristlose Ummeldung zum 1. Oktober möglich.

(2) Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz in der Kernzeitbetreuung auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden. Zusätzlich kann im September ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) mit einer Frist von zwei Tagen nach Schulbeginn zum 15. des Monats gekündigt werden.

(3) In den Sommerferien endet die Betreuung in der Kernzeit am letzten Tag vor den Ferien der Kernzeiteinrichtung.

§ 22
Schließtage und Ferienbetreuung

(1) Die Kernzeitbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

(2) An Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen, die nicht Schließtage nach § 3 (4) sind, findet grundsätzlich in der Kernzeitbetreuung Ferienbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten statt. Die in der Kernzeitbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Betreuung für 5 Tage pro Woche in den ersten eineinhalb und der letzten Sommerferienwoche, den Herbstferien und an allen beweglichen Ferientagen (wie z.B. den Faschingsferien).

(3) Eine weitergehende Ferienbetreuung für Kernzeitkinder in den Weihnachtsferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien (mit Ausnahme der ersten eineinhalb und der letzten Ferienwoche) kann gesondert gebucht werden. Der Standort der Ferienbetreuung wird dabei von der Stadtverwaltung gesondert festgelegt.

(4) Eine Ferienbetreuung nach Abs. 3 kann auch für Grundschüler, die eine Remsecker Grundschule besuchen, aber nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, oder für Kinder von Mitarbeiter/Innen der Stadt Remseck am Neckar gebucht werden, soweit Plätze frei sind. Es können nur volle Kalenderwochen gebucht werden.

(5) Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

Abschnitt IV

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt (Hort an der Schule)

§ 23
Allgemeines

(1) Den Grundschülern wird eine ergänzende Betreuung im Zeitrahmen von 7.00 bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

(2) Die Schüler erhalten verpflichtend ein warmes Mittagessen, für das Essensgeld gemäß § 9 erhoben wird.

(3) Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 24
Aufnahme der Kinder

(1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der der Hort an der Schule angegliedert ist, solange Plätze vorhanden sind.
Für Kinder, die eine Förderschule für Grundschüler besuchen, gilt dies entsprechend.

(2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung im Hort an der Schule frühestens am ersten Tag nach den Ferien des Horts an der Schule. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen.

§ 25
Abmeldung zum Schuljahresende

Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz im Hort an der Schule auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden.

§ 26
Schließtage und Ferienbetreuung

(1) Der Hort an der Schule hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

(2) An Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen, die nicht allgemeine Schließtage nach § 3 (4) sind, findet im Hort an der Schule Ferienbetreuung von 7.00 bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

Abschnitt V

Besondere Regelungen für die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule Pattonville

§ 27
Allgemeines

Den Ganztagsgrundschülern wird eine ergänzende Betreuung im Zeitrahmen von 7.00 – 8.00 Uhr und/oder nach dem Unterrichtsende bis 17.00 Uhr angeboten. Zusätzlich steht ein Betreuungsangebot am Freitag nach dem Unterrichtsende bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 28
Aufnahme der Kinder

(1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Ganztagsgrundschule besuchen, an der die Früh- und Spätbetreuung angegliedert ist, solange Plätze vorhanden sind.

(2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung frühestens am ersten Tag nach den Ferien der Früh- und Spätbetreuung. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen.

§ 29
Abmeldung zum Schuljahresende

Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Betreuungsplatz auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden.

§ 30
Schließtage und Ferienbetreuung

(1) Die Spätbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

(2) An Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen, die nicht allgemeine Schließtage nach § 3 (4) sind, findet eine Ferienbetreuung mit unterschiedlichen Modulen statt. Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

(3) Eine Ferienbetreuung nach Abs. 2 kann auch für Grundschüler, die eine Remsecker Grundschule besuchen, aber nicht oder nur teilweise in einem der Betreuungsmodule an der Ganztagsgrundschule angemeldet sind, oder für Kinder von Mitarbeiter/Innen der Stadt Remseck am Neckar gebucht werden, soweit Plätze frei sind.
Es können nur volle Kalenderwochen gebucht werden.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlagen

Anlage 1:
Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 für Tageseinrichtungen für Kinder ohne Ganztagesschulkindbetreuung i.V. mit Abschnitt II (Kita-Gebühren) gültig ab 01.09.2024

Anlage 2:
Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung i.V. mit Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren) gültig ab 01.09.2024

Anlage 3:
Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder i.V. mit Abschnitt IV (Hortgebühren) und die Ganztagesschulkindbetreuung gem. Abschnitt II gültig ab 01.09.2024

Anlage 4:
Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung i.V. mit Abschnitt V (Früh- und Spätbetreuung sowie Ferienbetreuung an der Ganztagsgrundschule) gültig ab 01.09.2024

Anlage 5:
Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder i.V. mit Abschnitt I (ohne Ganztagesschulkindbetreuung)

Anlage 6:
Aufnahmekriterien für die Ganztagesschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III, die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV und die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gem. Abschnitt V.

Anlage 1 **Betreuungsjahr 2024/25**

Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II, ohne Ganztagesschulkindbetreuung (Kita-Gebühren), gültig ab 1. September 2024

1. Benutzungsgebühr
durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

ab 3 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	195	151	101	34
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	265	204	133	43
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	354	272	177	56

ab 2 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	310	241	160	53
Verl. Öffnungszeiten – Krippe	407	312	204	65
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	507	391	255	81
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	678	521	339	108

1 – 2 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	530	408	267	84
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	707	544	354	112

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

2. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9
Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren erhoben.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr pro Monat erhoben:

Art der Betreuung	**5 Tage**
Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt II (Tageseinrichtungen für Kinder, ohne Ganztagesschulkindbetreuung)	86,00 € 43,00 € für Kinder unter 2 Jahre

Anlage 2 **Betreuungsjahr 2024/25**

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren), gültig ab 1. September 2024

1. Kommunale Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt III
Folgende Module sind buchbar:

Modul 1 Betreuungsangebot 7.30 – 13.30 Uhr, in der Schulzeit unterbrochen durch Unterricht.
Modul 2 Betreuungsangebot 7.30 – 15.00 Uhr mit verpflichtendem Mittagessen, in der Schulzeit unterbrochen durch Unterricht
Modul 3 zusätzliche 30 Minuten (in Aldingen und Neckarrems von 7.00 – 7.30 Uhr)

Modul 1 und 2 sind nicht kombinierbar.

A. Kernzeitbetreuung mit Teil-Ferienbetreuung
Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei. Die Teil-Ferienbetreuung findet im Sommer in den ersten eineinhalb Ferienwochen und der letzten Ferienwoche, den Herbstferien und allen beweglichen Ferientagen (wie z. B. den Faschingsferien) statt, soweit keine Schließtage der Einrichtung.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren			für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren			für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren			für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren		
	5 Tage	**3 Tage**	**2 Tage**	**5 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**	**5 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**	**5 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**
Modul 1	131	78	52	111	67	46	90	54	37	71	45	29
Modul 2	214	129	85	182	110	72	151	88	60	119	71	48
Modul 3	28	16	10	23	15	7	18	12	6	15	7	5

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

B. Zusätzliche Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien für Kernzeitkinder
Gebühr pro Woche. Die zusätzliche Ferienbetreuung findet in den Weihnachtsferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien statt (außer Ferien nach A. und Schließtag der Einrichtung)

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren				für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren			
	5 Tage	**4 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**	**5 Tage**	**4 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**
Modul 1	84	68	50	35	71	56	45	29
Modul 2	108	85	65	45	90	72	53	37
Modul 3	6	5	4	2	5	4	3	2

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren				für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren			
	5 Tage	**4 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**	**5 Tage**	**4 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**
Modul 1	59	48	36	23	47	37	28	18
Modul 2	75	60	46	30	59	48	36	23
Modul 3	4	3	3	2	3	3	2	1

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren), gültig ab 1. September 2024

C. Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien nach B. für Kinder, die nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind

Für volle Ferienwochen beträgt die Benutzungsgebühr 102,00 € pro Woche für die Zeit 7.30 – 13.30 Uhr. Mittagessen wird nicht angeboten.
Für angefangene Ferienwochen (höchstens 3 Tage, bedingt durch Ferienbeginn und -ende) wird die Gebühr anteilig berechnet.

2. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	**5 Tage**	**4 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**
• Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt III Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate Juli und August wird keine Gebühr erhoben.	79,00 €	–	47,00 €	32,00 €
• Zusätzliche Ferienbetreuung gem. § 9 Abs. 3	Pro Woche 21,00 €	Anteilig 17,00 €	Anteilig 13,00 €	Anteilig 8,00 €

Anlage 3 **Betreuungsjahr 2024/25**

Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt IV (Hortgebühren) und die Ganztagesschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, gültig ab 1. September 2024

Folgende Betreuungsangebote sind buchbar:

HK: Hort kurz von 7.30 – 17.00 Uhr
HL: Hort lang von 7.00 – 17.00 Uhr

GK5: Ganztagesschulkindbetreuung kurz 5 Tage pro Woche von 7.30 – 17.00 Uhr
GL5: Ganztagesschulkindbetreuung lang 5 Tage pro Woche von 7.00 – 17.00 Uhr

GK3: Ganztagesschulkindbetreuung kurz 3 Tage pro Woche von 7.30 – 17.00 Uhr (nicht mit Kernzeitbetreuung kombinierbar)
GL3: Ganztagesschulkindbetreuung lang 3 Tage pro Woche von 7.00 – 17.00 Uhr (nicht mit Kernzeitbetreuung kombinierbar)

1. Hortbetreuung gem. Abschnitt IV

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei.
Die Hortbetreuung wird an den Grundschulen Aldingen und Neckarrems angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie mit **2 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren
HK	354	302	248	195
HL	381	325	265	210

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

2. Ganztagesschulkindbetreuung gem. Abschnitt II

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei.
Die Ganztagesschulkindbetreuung wird nur an der Grundschule Hochdorf angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren
GK5	354	302	248	196
GL5	381	325	265	210
GK3	212	180	150	117
GL3	229	196	159	126

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

3. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	**5 Tage**	**3 Tage**	**2 Tage**
• Betreuungseinrichtungen IV (Hort an der Schule)	86,00 €	–	–
• Ganztagesschulkindbetreuung gem. Abschnitt II	86,00 €	51,00 €	–

Anlage 4 **Betreuungsjahr 2024/25**

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt V (Früh- und Spätbetreuung sowie Ferienbetreuung an der Ganztagsgrundschule), gültig ab 1. September 2024

Folgende Module sind buchbar:

Modul Frühbetreuung: 7.00 – 8.00 Uhr
Modul Spätbetreuung*: Unterrichtsende – 17.00 Uhr
Modul Freitag: Unterrichtsende – 15.00 Uhr

* inkl. Modul FeBe Ganztag 8.00 – 15.00 Uhr

Folgende Ferienbetreuungsmodule sind buchbar:

FeBe Frühbetreuung 7.00 – 8.00 Uhr
FeBe Ganztag 8.00 – 15.00 Uhr
FeBe Spätbetreuung 15.00 – 17.00 Uhr

A. Früh-/Spätbetreuung gem. Abschnitt V

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei.
Die Früh- und Spätbetreuung wird an der Ganztagsgrundschule Pattonville angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren
Modul Frühbetreuung	48	42	31	26
Modul Spätbetreuung	213	181	147	117
Modul Freitag	29	26	19	16

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Das Modul Spätbetreuung enthält eine Betreuungszeit auch in den Schulferien
im Zeitfenster 8.00 Uhr – 15.00 Uhr mit 23 Schließtagen im Schuljahr.

B. Ferienbetreuung

Für Kinder, die keine oder nur eine teilweise Betreuung gebucht haben oder eine Erweiterung benötigen, können Bausteine zusätzlich gebucht werden. Diese Ferienbetreuung wird an der Grundschule Pattonville angeboten.
(Beiträge je Woche)

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 Jahren	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 Jahren
FeBe Frühbetreuung	14	12	9	6
FeBe Ganztag	97	82	68	53
FeBe Spätbetreuung	28	23	20	16

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

C. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Die Anmeldung für das Mittagessen erfolgt je Schulhalbjahr (1. Schulhalbjahr: September beitragsfrei, 2. Schulhalbjahr: August beitragsfrei). Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	**5 Tage**	**4 Tage**
Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt V Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate August und September wird keine Gebühr erhoben	79,00 €	63,00 €

Anlage 5

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt I (ohne Ganztagesschulkindbetreuung)

1. Der Aufnahmeantrag kann online und über die Homepage der Stadt Remseck am Neckar gestellt werden und muss grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin spätestens jedoch zum Stichtag vorliegen.

   Eltern, die über keinen Internet-Zugang verfügen oder das System nicht bedienen können, können den Aufnahmeantrag in Papierform stellen.

2. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Alter des Kindes und, solange mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, dem Bedarf des Einzelnen. Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.

   a. Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte der Stadt **1 Punkt**
   b. Alleinerziehend **2 Punkte**
   c. Vorschulkinder, die noch keinen Ü3-Betreuungsplatz in Remseck erhalten haben/hatten **4 Punkte**
   d. soziale Notfälle **10 Punkte**
   e. Empfehlungen des Jugendamtes **10 Punkte**

   In der Ganztagesbetreuung und bei Betreuung von unter 3jährigen Kindern:

   f. Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

   Eine Aufnahme von Kindern in der Ganztagesbetreuung und bei Betreuung von unter 3jährigen Kindern ist mit Ausnahme von Kindern, die die Kriterien 2 d und e erfüllen, nur bei Erfüllung von Kriterium 2 f möglich.

   Die Punkte werden summiert. Bei Punktegleichheit erhält immer das älteste Kind den nächsten freien Platz im jeweiligen Altersbereich. In der Krippenbetreuung muss ab Aufnahmedatum eine Restbetreuungsdauer von mind. 6 Monaten bis zum 3. Geburtstag bestehen. Ein Betreuungsplatz im Ü3-Bereich muss nahtlos zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

3. Neben den in Ziffer 2 d und e genannten Ausnahmen können nur Kinder aufgenommen werden, die in Remseck am Neckar wohnhaft und mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben und ergänzend eine Betreuung benötigen.

Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag kann in jeder Einrichtung oder der Stadtverwaltung abgeholt bzw. ausgefüllt werden und muss grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin spätestens jedoch zum Stichtag vorliegen.

2. Die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.

3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.

4. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel ca. 6 Monate (für die Betreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und bei verlängerten Öffnungszeiten) und ca. 3 Monate (für die Betreuung bei unter dreijährigen Kindern und bei Ganztagesbetreuung) vor dem Aufnahmetermin zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Stadt und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Stadtteil.

5. Die Anmeldung für ein unter 3jähriges / über 3jähriges Kind muss

   - bis zum Stichtag am 15. Februar vorliegen, um für die Platzvergabe von September bis Januar berücksichtigt zu werden

   - bis zum Stichtag am 15. September vorliegen, um für die Platzvergabe von Februar bis August berücksichtigt zu werden

Hinweis

Nach § 4 (2) der Betreuungssatzung muss bei der Anmeldung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten ***oder dem alleinerziehenden Sorgeberechtigten*** *eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.* ***Beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung müssen nochmals aktuelle Bescheinigungen vorgelegt werden.***

Anlage 6

Aufnahmekriterien für die Ganztagesschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III, die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV und die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gem. Abschnitt V

1. Aufgenommen werden Kinder aus Familien, in denen beide Sorgeberechtigte oder der allein erziehende Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen soweit Plätze vorhanden sind. Es werden Kinder ab Schuleintritt – auch der Grundschulförderklasse – bis zum Ende des 4. Schuljahrs aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Der Aufnahmeantrag muss bei der Anmeldung zum Schuljahresbeginn bis zum Anmeldestichtag vollständig beim Träger vorliegen. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen.
   Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.

   a. Geschwisterkinder in einer Schulkindbetreuung der Stadt **1 Punkt**
   b. Alleinerziehend **2 Punkte**
   c. soziale Notfälle **10 Punkte**
   d. Empfehlungen des Jugendamtes **10 Punkte**

3. Die Punkte werden summiert. Bei Punktgleichheit vor Anmeldeschluss werden die Plätze ausgelost, bei Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, zählt der Eingang der Anmeldung. Auch bei Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, werden die Punkte summiert. Sind nur Kinder angemeldet, deren Eltern die gleichen Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.

4. Auswärtige Kinder von Eltern, die in Remseck am Neckar arbeiten, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben.

Hinweis

Zum Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Ausbildung oder des Studiums müssen bei der Anmeldung gem. § 4 (2) der Betreuungssatzung für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Kernzeitbetreuung oder dem Hort an der Schule von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.